VERORDNUNG (EWG) Nr. 2091/93 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1993

zur Festsetzung der Schwellenpreise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1993/94

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1544/93 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5 und Artikel 15 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 ist der für Rotterdam berechnete Schwellenpreis für geschälten Reis so festzusetzen, daß der Verkaufspreis für eingeführten geschälten Reis auf dem Markt von Duisburg dem Richtpreis entspricht. Dies wird dadurch erreicht, daß die in Absatz 2 zweiter Unterabsatz des genannten Artikels vorgesehenen Teilbeträge vom Richtpreis abgezogen werden.

Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 werden die Schwellenpreise für vollständig geschliffenen Reis durch Berichtigung des Schwellenpreises für geschälten Reis unter Berücksichtigung der monatlichen Staffelung nach Maßgabe des Umrechnungssatzes, der Verarbeitungskosten und des Wertes der Nebenerzeugnisse errechnet und um einen Betrag zum Schutz der Industrie erhöht.

Der Schutzbetrag für die Industrie ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1263/78 des Rates (3) festgesetzt worden. Die Elemente zur Berichtigung des Schwellenpreises für vollständig geschliffenen Reis sind in der Verordnung Nr. 467/67/EWG der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2325/88 (5), festgesetzt.

Nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 muß der Schwellenpreis für Bruchreis festgesetzt werden, der zwischen 130 und 140 % des für dieses Wirtschaftsjahr geltenden Schwellenpreises für Mais ohne die monatlichen Zuschläge liegt.

Der im Juni für Mais geltende Schwellenpreis wird auch im Juli, August und September des folgenden Wirtschaftsjahres angewandt. Bei der Berechnung des im ersten Monat des Wirtschaftsjahres 1993/94 für Bruchreis geltenden Schwellenpreises sollte deshalb der im Wirtschaftsjahr 1992/93 für Mais anzuwendende und um keinen monatlichen Zuschlag erhöhte Schwellenpreis zugrunde gelegt werden. Dies hat zur Folge, daß der Schwellenpreis für Bruchreis im September 1993 gegenüber dem Wirtschaftsjahr 1992/93 unverändert bleibt.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 der Kommission (6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1663/93 (7), sind die im Sektor Reis geltenden Preise und Beträge aufgelistet, die ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1993/94 im Rahmen des automatischen Abbaus der negativen Währungsabweichungen mit dem Verringerungskoeffizienten zu multiplizieren sind, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 537/93 der Kommission (8), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1331/93 (9), auf 1,013088 festgesetzt wurde. Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 ist zu bestimmen, welche Preise und Beträge sich daraus in den jeweiligen Sektoren ergeben. Der Interventionspreis für Rohreis und der Richtpreis für geschälten Reis wurden für das Wirtschaftsjahr 1993/94 mit der Verordnung (EWG) Nr. 1545/93 des Rates (10) festgesetzt.

Der genannte Verringerungskoeffizient bezieht sich auf die Schwellenpreise, die für Reis gelten. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit sollte er umgehend in die Berechnung einbezogen werden.

Die gemäß den vorstehenden Regeln durchgeführten Berechnungen ergeben die nachstehenden Preise.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Schwellenpreise für geschälten Reis, vollständig geschliffenen Rundkornreis und vollständig geschliffenen Langkornreis werden wie folgt festgesetzt:

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 14.
(4) ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 202 vom 27. 7. 1988, S. 41.
(6) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 29.
(7) ABl. Nr. L 158 vom 30. 6. 1993, S. 18.
(8) ABl. Nr. L 57 vom 10. 3. 1993, S. 18.
(9) ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 114.
(10) ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 7.

(in ECU je Tonne)

Monat	Schwellenpreis		
	geschälter Reis	vollständig geschliffener Rundkornreis	vollständig geschliffener Langkornreis
September 1993	523,88	697,78	766,09
Oktober 1993	526,46	701,11	769,83
November 1993	529,04	704,44	773,57
December 1993	531,62	707,77	777,31
Januar 1994	534,20	711,10	781,05
Februar 1994	536,78	714,43	784,79
März 1994	539,36	717,76	788,53
April 1994	541,94	721,09	792,27
Mai 1994	544,52	724,42	796,01
Juni 1994	547,10	727,75	799,75
Juli 1994	549,68	731,08	803,49
August 1994	549,68	731,08	803,49

Artikel 2

Der im September 1993 geltende Schwellenpreis für Bruchreis wird auf 281,91 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission